

# Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins [...]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 22

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von **Walter Henn-Holdinghausen.**

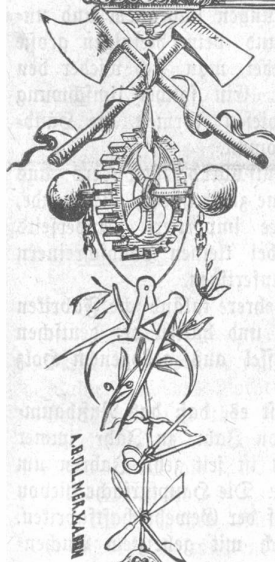
X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. August 1894.

**Wochenspruch:** Wer gut Gewissen bei sich trägt, Zu Nacht sich fröhlich schlafen legt.



## Protokoll

der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins 7. u. 8. Juli 1894 im Hotel z. „Löwen“ in Herisau.

### 2. Sitzung

Sonntag 8. Juli, vormittags 8 Uhr. (Schluß.)

Es folgt nun die Behandlung des zweiten Themas:

Der Befähigungsnachweis im Handwerk.

Der bestellte Referent, Herr Meili, Redaktor der Schuhmacherzeitung in Turbenthal, hat folgende Thesen aufgestellt, welche vorher den Delegierten gedruckt ausgeteilt worden sind:

1. Der Befähigungsnachweis ist in den heutigen Zeitverhältnissen weder praktisch durchführbar, noch kann von ihm die Hebung des Handwerkerstandes oder die bessere Sicherstellung seiner Existenz erwartet werden. Die mit dem Befähigungsnachweis notwendig verbundene scharfe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe führt nur zu endlosen Streitigkeiten unter verwandten Gewerken und hemmt die freie Entfaltung der vorwärts strebenden Handwerker, während Großindustrie und Kapital sich auf Kosten des Kleingewerbes weiter entwickeln können. Der Schweiz. Gewerbeverein kann deshalb die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises nicht empfehlen.

2. Die mit der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises bezweckte Bekämpfung der Puscherei und gewissenlosen Konkurrenz im Handwerk läßt sich besser erzielen einerseits

durch Hebung der Berufstüchtigkeit und festes Zusammenhalten der Meisterschaft, andererseits durch gesetzliche Vorschriften gegen unreelle Anpreisungen und Vorpiegelungen, schwindelhafte Ausverkäufe u. dgl.

3. Meisterprüfungen dürften gleich den Lehrlingsprüfungen insoweit einen ideellen Nutzen haben, als das Bemühen um den Titel „Geprüfter Meister“ die jungen Handwerker zu Fleiß und Strebamkeit anspornen, ihre Freude zum Beruf und zur Arbeit beleben und dem als berufstüchtig befundenen Handwerksmeister mehr Achtung und Vertrauen erwerben könnten. Eine rechtliche Bedeutung wird aber den Meisterprüfungen schon deshalb nicht zuerkannt werden, weil das Schweizervolk kaum jemals einem Gesetz seine Zustimmung gäbe, das die längst abgeschafften Vorrechte einzelner Stände oder Bürger wieder einführen wollte.

4. Der Schweizerische Gewerbeverein wird, indem er die Bestrebungen für Erlangung eines schweizerischen Gewerbegesetzes unablässig fortsetzt, auch die vorerwähnten Fragen näher prüfen und dabei seine Wünsche in diesem Sinne zur Geltung bringen.

Herr Meili begründet diese Thesen im Wesentlichen wie folgt:

In vielen Handwerkerkreisen tritt zur Zeit die Forderung nach Einführung des Befähigungsnachweises auf. Die alte Zunftordnung würde dadurch wieder eingeführt. Wir müssen aber mit der freiheitlichen Entwicklung, mit den Thatsachen rechnen. Wir haben im allgemeinen keinen Grund, von einem Zurückgehen des Handwerks zu sprechen. In Handel und Industrie wäre der Befähigungsnachweis absolut undurch-

führbar; für das Handwerk würde er nur neue Fesseln bringen, was an den Konsequenzen der österr. Gewerbeordnung nachgewiesen wird, und keineswegs die guten Früchte bringen, welche viele von ihm erhoffen. Das Kleinhandwerk kann auf andern Wege seine Lage verbessern, als mit einer rück-schrittlichen Politik, die zu nichts führt. Die vorliegenden Anträge können als Postulat für eine kommende Gewerbe-gesetzgebung dienen.

Nachdem das Referat des Herrn Meili vom Präsidium gebührend verdankt worden, eröffnet die Diskussion Herr Ringger (St. Gallen). Die alten Zünfte waren ebenso wenig nützlich als die jetzige schrankenlose Gewerbefreiheit. Wenn Herr Meili in These 1 den Befähigungsnachweis verwirft, so muß Redner dieser Ansicht widersprechen und wenn in These 3 bezweifelt wird, daß das Schweizer Volk längst abgeschaffte Vorrechte einzelner Stände wieder einführe, so glaubt er auf die Vorrechte wissenschaftlicher Berufsarten verweisen zu können. Herr Ringger beantragt, These 3 zu streichen und in These 1 einzuschalten: „...Die mit dem Befähigungsnachweis als allgemein verbindliche Forderung zur Betreibung jedes Berufes notwendig verbundene scharfe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe führt zu endlosen Streitigkeiten...“

Herr Honegger (St. Gallen) möchte heute über die Anträge Meili nicht abstimmen, sondern sie den Sektionen zur Diskussion unterbreiten. Wenn im Schweiz. Gewerbeverein gewissen Forderungen gegenüber immer gesagt wird, es sei nichts zu machen, müssen wir uns nicht beklagen, wenn andere Kreise in andern Richtungen daselbe sagen. Durch einen voreiligen Beschluß werde uns ein Präjudiz geschaffen für die Gewerbegesetzgebung.

Herr Rey (Väckerverband) tritt den Anträgen des Herrn Meili entgegen und warnt die Versammlung, dieselben anzunehmen. Arbeiten wir für die Einführung der obligatorischen Lehrlingsprüfungen in den Berufsverbänden. — Auch Herr Kugler (Basel) hält die vorliegende Frage für zu wenig abgeklärt und unterstützt den Antrag des Herrn Honegger.

Herr Meili erwidert den Opponenten, daß der Befähigungsnachweis wohl in mancher Beziehung seine Berechtigung habe, man möge sich jedoch keinen Illusionen hingeben über die Möglichkeit seiner Ausführung und an die Früchte seiner all-fälligen Einführung keine unerfüllbaren Hoffnungen knüpfen.

Herr Rychner (Aarau) ist mit Herrn Meili darin einver-standen, daß wir den Befähigungsnachweis nicht erlangen können. Er denkt sich jedoch diese Einrichtung anders als im Sinne der österr. Gewerbeordnung. Für These 2 möchte er folgende Fassung vorschlagen: „Die bezweckte Bekämpfung der Fälscherei und gewissenlosen Konkurrenz im Handwerk ist nur zu erreichen durch Aufstellung einer schweizer. Gewerbe-ordnung und damit verbundenen obligatorischen Berufsgenossen-schaften.“

In Bezug auf These 4 beantragt Herr Rychner, den Schlußsatz zu ändern wie folgt: „...die vorerwähnten Fragen prüfen und der nächsten Delegiertenversammlung bezüglichen Bericht und Antrag stellen.“

Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß der Ord-nungsantrag Honegger in These 4 bereits berücksichtigt sei, indem man die Frage heute keineswegs endgültig entscheiden wolle. Ebenso stehe die Ansicht des Herrn Rey derjenigen des Herrn Meili durchaus nicht gegenüber. Herr Meili be-kämpfe offenbar nur diejenigen Befähigungsnachweise, von welchen das staatliche Recht zur Ausübung des bezüglichen Berufes abhängig sei, keineswegs aber Befähigungsnachweise, welche von Berufsgenossenschaften eingeführt seien. Letztere Bestrebungen seien im Gegentheil zu unterstützen.

Mit dieser Darlegung seiner Auffassung, wie sie von Seite des Präsidiums erfolgte, erklärt sich Herr Meili voll-ständig einverstanden.

Herr Gamma (Mildorf) möchte die Thesen Meili den Sektionen zur Diskussion vorlegen. Herr Meili kann einer solchen Ueberweisung zustimmen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die gestellten Anträge dem Centralvorstande zur Vorlage an die Sektionen übermittelt und nachher Bericht und Antrag zu Händen einer folgenden Delegiertenversammlung gestellt werden.

Um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr erklärt Herr Präsident Dr. Stöbel die Delegiertenversammlung für geschlossen.

## Die Möbelfabrikation im Kt. Zürich im Jahre 1893.

(Aus dem Jochen von der kauf. Gesellschaft herausgegebenen „Bericht über Handel und Industrie im Kt. Zürich“).

Die Möbelfabrikation nahm im Jahre 1893 ihren ge-wohnten Gang; denn diese Industriebranche hat im Gegen-satz zu vielen andern den großen Vorzug der Stabilität.

Mehrere Möbelfabriken im Kanton Zürich haben sich im Laufe des Jahres vergrößert, und es sind eintige kleinere neue entstanden.

Der Zollkrieg mit Frankreich hatte einen günstigen Ein-fluß auf die schweizerische Möbelfabrikation; immerhin werden noch reiche Fantasie Möbel trotz den enormen Spesen aus Frankreich importiert.

In Bezug auf den Stil gibt sich eine merkliche Wende-rung im Geschmack und in der Fabrikation kund. Die deutsche Renaissance hat ihre guten Tage gehabt; heute müssen sich die Fabrikanten allmählich wieder mehr dem fran-zösischen Geschmack anbequemen. Man kommt mehr und mehr zur Einsicht, daß die scharfkantigen Gesimse und Profile mit großen Ausladungen und Verkröpfungen unbequem und un-praktisch, ja oft gefährlich sind und beim Reinigen große Mühe verursachen. Deshalb wendet man sich wieder den Möbeln im Stile Louis XV. zu. Ein solcher Umschwung ist nicht zu bedauern, indem bei diesen Formen die Hand-arbeit wieder mehr zur Geltung kommt.

In Hotelmöbeln wird aus Deutschland, besonders aus Berlin, immer noch schwunghaft eine zwar hübsch aussehende, aber sehr flüchtig gemachte Ware importiert. Andererseits lassen viele Hoteliers im Inland bei kleinen Landtschreineren tannene Möbel geringster Sorte anfertigen.

Für die Stuhl-fabrikation sind mehrere inländische Fabriken eigens und vorzüglich eingerichtet, und halten der deutschen Konkurrenz Stand. Die Wienerfessel aus gebogenem Holz sind eher im Abgang begriffen.

Eine bedenkliche Erscheinung ist es, daß das Nußbaum-holz, das schönste Möbelholz, von Jahr zu Jahr immer teurer wird. Der Preis desselben ist seit zehn Jahren um mehr als fünfzig Prozent gestiegen. Die Hauptursache hievon ist der außerordentlich große Bedarf der Gewerkschaftfabriken. Man hat deshalb angefangen, sich mit gebeiztem Buchen-holz zu behelfen.

Die Preise von Buchenholz und andern Laubhölzern sowie von Tanenholz sind unverändert geblieben.

Der Preis des Schellack — zur Bereitung der Politur und Lacke — steigt fortwährend und hat jetzt eine Höhe erreicht wie noch nie zuvor. Es soll dies die Folge eines sogenannten Rings sein.

Die zahlreichen übrigen Möbelfournituren zeigen keine Preisabweichungen. Die Beschläge werden fast ohne Aus-nahme aus Deutschland bezogen.

Die Geschäftsverhältnisse der Goldleisten- und Spiegel-fabrikation sind im Berichtsjahr ungefähr die gleichen ge-blieben wie im Vorjahr. Es wird von derselben zur Zeit vornehmlich für den Bedarf des Inlands gearbeitet, wo sie sich immer noch der starken ausländischen und hauptsächlich der deutschen Konkurrenz zu erwehren hat, welche letztere be-kanntlich seit dem Zollkrieg mit Frankreich vermehrte An-strengungen macht, ihren Absatz in der Schweiz und nament-lich auch in Zürich auszudehnen.

Diese Konkurrenz macht sich im besondern auch geltend beim Artikel courante Spiegel, in billiger und mittlerer Ware,

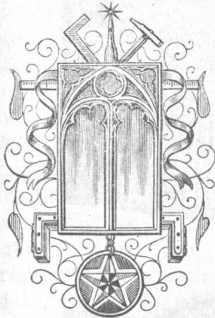
bei deren Verzollung der schon wiederholt gerügte Mißstand immer noch fortbesteht, daß fertige Spiegel mit Rahmen und bloßes Spiegelglas den gleichen Zoll bezahlen, erstere aber durch zweckmäßige Verpackung in bloßen Zangen, ohne Kisten, quasi netto verzollt eingehen, während das als Halbfabrikat dienende Spiegelglas, das zur Verpackung schwerer Kisten bedarf, brutto zu verzollen ist, und daher mit mindestens soviel Spesen behaftet wird, als das wie erwähnt verpackte Ganzfabrikat.

Daß diese unbillige Zollbehandlung die auswärtige Konkurrenz in den fertigen couranten Spiegeln — namentlich mit verkröpften Rahmen — zum Nachtheile der inländischen Industrie, die nur die Rahmen fabriziert und das Glas vom Auslande beziehen muß, ganz ungebührlich begünstigt, liegt auf der Hand. Deshalb kann die letztere eben nur noch da das Feld behaupten, wo die anerkannt bessere Qualität der schweizerischen Fabrikate ins Gewicht fällt.

Mit Bezug auf feinere Salonspiegel, die früher und zum Teil jetzt noch namentlich aus Paris bezogen wurden, kann hingegen konstatiert werden, daß nun der Bedarf an solchen mehr und mehr im Inland gedeckt wird. Es ist dies ein Erfolg für den anderweitig, besonders durch die Verminderung des Exports im Leistungsgeschäft entstandenen Ausfall.

Die gegenwärtige kantonale Gewerbeausstellung in Zürich bietet Gelegenheit, zu sehen, was die Zürcher Industrie auf diesem Gebiete zu leisten imstande ist.

## Verbandswesen.



Der Schweizerische Glasermeisterverein hält die diesjährige ordentliche Generalversammlung Sonntag den 26. August 1894, vormittags punkt 10 Uhr, im Hotel zum „Pfauen“ am Zeltweg in Zürich.

Traktanden:

Protokoll der letzten Generalversammlung,  
Jahresbericht des Vorstandes und der Sektionen,  
Abnahme der Jahresrechnung und

Bericht der Revisoren und Aufnahme neuer Mitglieder,  
Wahlen: a. des Vorstandes, b. des Centralvorstandes,  
Beschlussfassung über Einführung eines Regulatives betr.  
Regelung des Lehrlingswesens,  
Bericht über die Stellungnahme des Vereins zum Submissionswesen,  
Unvorhergesehenes und freie Anträge,  
Besuch der kantonalen Gewerbeausstellung in Zürich.

## Neueste eidg. Patente für Erfindungen schweizerischen Ursprungs.

Neue bewegliche Vorspanvorrichtung für Brabanterpflüge, von Aug. Dutoit in Chavannes bei Moudon. — Automatisch Thüreschließer mit regulierbarer Friktionshemmung, von Gottfr. Meyer, Halbeneggquartier 7, Zürich IV. — Kofz zum Decken von Fußbodenöffnungen; Lineal; Winkel aus Profilleisen, von Knobel u. Heer in Flum. — Neuer Petrolmotor, von Samuel Bächtold, Maschinenfabrikant in Steckborn. — Matratzenfeder, von Alois Felix, Sattler in Frauenfeld. — Isolierungsgrundplatte mit Mantel für Zimmeröfen, von Gebr. Vinde in Zürich. — Neuerung an Fittings (Hohrverbindungsstücke), von Gebr. Fischer in Schaffhausen. — Maschine zum Ausschleifen von Böttcher- und Käßlerwaren, von J. Fr. Rohr, Stadtbach 31, Bern. — Platte für Aufbringen von Applikation auf Glas, von Adolf Görlig, untere Mühlesteig 4, Zürich. — Etickmaschinenrichtung zur rapportmäßigen Erzeugung von Schnurverzierungen, von A. Hufenus in St. Gallen. — Neues Zifferblatt, von J. B. Felber,

Mühlensplatz 8, Luzern. — Vervielfältigungskarton, von Joh. Kraher, Halbeneggquartier 7, Zürich.

## Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Duppeln. (Auskünfte und Rat in Patentfachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Ein Verfahren zum Firnissen von Holzgegenständen ist Herrn Victor Victorson in West-Morbury, Staat Massachusetts patentiert worden. Vor dem Polieren gemischter Holzarbeiten, z. B. derjenigen an Pianos, giebt man bisher vier bis sechs Firnißanstriche und setzt jeden einzelnen Anstrich 3—10 Tage lang der Einwirkung der Luft aus. Um die so erforderlichen sehr langen Zeiträume auf 4—6 Tage abzukürzen, erwärmt man das Holz nach jedem Anstrich, was am besten mit rohem Leinöl statt Leinöl-Firniß ausgeführt wird, in einer Heizkammer allmählig auf etwa 38°, erhält es mehrere Stunden auf dieser Temperatur und erhöht es schließlich noch längere Zeit (im ganzen 8—24 Stunden) auf etwa 49°, so lange bis der Firniß vollkommen trocken geworden ist. Die Verwendung des Verfahrens eignet sich besonders für die Herstellung von Luxusfuhrwerken und Möbeln.

Herrn Herbert John Haddan in London ist ein Verfahren zur Färbung oder Musterung von Holzfournieren patentiert worden. Auf die Unterseite von dünnen Fournieren aus porösen und weichen Holzarten, z. B. Eichen- oder Ahornholz, trägt man Farbstoffe oder Beizen bezw. setzt sie dem Leim zu, welcher zum Aufkleben des Fourniers dient. Bei dem dann üblichen Anpressen der Fourniere nach dem Aufkleimen durchdringt der Farbstoff die Poren des Holzes und erscheint auf der Oberfläche. Da so die ganze Masse des Holzes von Farbstoffteilchen durchsetzt ist, kann das Fournier bei Verletzung stets wieder aufpoliert werden, ohne wie gewöhnliches gefärbtes Holz dabei die Farbe zu verändern.

## Emil Baumann's Kinderzimmer in der Zürcher kant. Gewerbeausstellung.

(Aus der „Illustrierten Ausstellungszeitung“.)

Dem aufmerksamen Beobachter ist es kaum entgangen, wie so manches Kinderauge mit heißem Verlangen und freudigem Entzücken das niedliche Kinderzimmer beim Eingang aus der alten Tonhalle in die Halle A betrachtete und sich nun nichts sehnlicher wünscht, als in einem so wohlthätigen Gemach spielen, schlafen und träumen zu können. Welch ein unendliches Glück, wenn Vater und Mutter auf seine Wünsche eingehen wollten! Vielleicht wer weiß, nächste Weihnachten! Wie wollte es mit verdoppeltem Fleiß seinen Hausaufgaben obliegen, und um sich eines solchen Heiligtums würdig zu erweisen, auch immer recht Ordnung halten, alle Spielsachen sofort nach Gebrauch an ihr Plätzchen legen, damit es mit Stolz seine Freundinnen im eigenen Heim empfangen könnte. Die beiden Bettchen, so kalkuliert ein junges Mädchen, wären ja wie gemacht für seine Verhältnisse. Das jüngere Schwesterchen würde dann während der Abend- und Morgenstunden ganz seiner Obhut und seinem gnädigen Szepter unterstellt. Und wie verlockend dieser schön gedeckte Tisch mit dem niedlichen Kanapee dahinter und mehr noch der Toilettenschrank mit Spiegel! Wie herrlich, wie reizend! An den abgerundeten Kanten würde sich das Schwesterchen den Kopf auch nicht so verstoßen, wie jüngst an Mutter's Bettstelle in deutscher Renaissance.

Hat dieser Kinderfuss nicht tiefen Grund? Gewiß wird in einem so heimeligen, in jeder Beziehung für Kinder passend eingerichteten Gemache der Sinn für Häuslichkeit, für Ordnung und Reinlichkeit viel mehr geweckt und lebendig erhalten, als in einem von dunkeln, schweren, scharfkantigen Möbeln